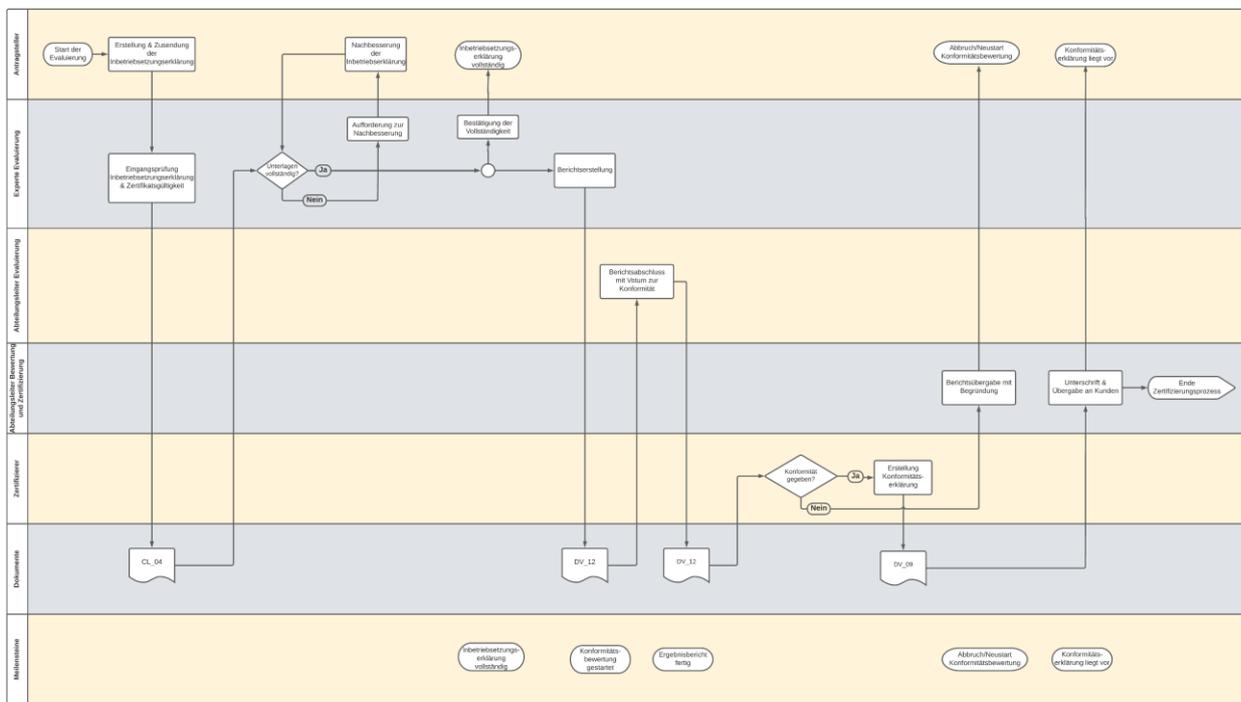


1 Prozessablaufplan



2 Evaluierung

2.1 Inbetriebsetzungserklärung durch den Auftraggeber

Die Einreichung einer vollständig ausgefüllten Inbetriebsetzungserklärung nach VDE-AR-N 4110: 2018-11 (Vordruck E.11 oder entsprechende Netzbetreiber-Vorlage) durch den Auftraggeber ist die unbedingte Voraussetzung zur Einleitung des Konformitätserklärungsverfahrens durch ZfDE. Zu diesem Zweck beauftragt der Auftraggeber eine nachweislich qualifizierte und von ZfDE unabhängige Stelle (z. B. Fachfirma mit Anlagenkenntnis oder Inspektionsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17020) mit der Erstellung der Inbetriebsetzungserklärung. Da sowohl die Vertrauenswürdigkeit als auch die Unabhängigkeit der beauftragten Firma durch ZfDE zu bestätigen ist, stimmt sich der Auftraggeber im Vorfeld der Beauftragung rechtzeitig mit ZfDE hierzu ab.

2.2 Eingangsprüfung der Inbetriebsetzungserklärung und Zertifizierungsgültigkeit

Der dem Projekt im Rahmen der Berichterstellung für das Anlagenzertifikat B zugeordnete Experte der Abteilung Evaluierung prüft vor der Einleitung des Konformitätserklärungsverfahrens

anhand der Projektdatenbank zunächst die bestehende Gültigkeit des Anlagenzertifikates B. Sollte diese nicht mehr gegeben sein, informiert der Experte Evaluierung den Auftraggeber über den Sachverhalt. Sodann ist gemeinsam mit dem Auftraggeber und dem betreffenden Netzbetreiber über eine Verlängerung der Zertifikatsgültigkeit zu befinden (siehe Abschnitt 7.6 aus *Zertifizierungsordnung – Teil 2*).

Im nächsten Schritt prüft der Experte Evaluierung, ob auf Basis der vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen entsprechend des *Kundenleitfadens zur erforderlichen Informationsbereitstellung für die Erstellung einer Konformitätserklärung (LF_02)* sämtliche Datenpunkte für die Erstellung des Evaluierungsberichtes vorliegen. Es sind dies im Einzelnen:

- Anlagenzertifikat
- Bewertungsbericht zum Anlagenzertifikat
- EZA-Inbetriebsetzungserklärung, inkl.:
 - Inbetriebsetzungsprotokolle für die Erzeugungseinheiten und die Erzeugungsanlagen
 - Abrechnungszählpunktbezeichnung
 - EEG-Anlagenschlüssel
 - Schutzprüfprotokoll am Netzanschlusspunkt
 - Schutzprüfprotokoll an den Erzeugungseinheiten
 - Errichterbestätigung des Anlagenerrichters
 - Prüfprotokolle für alle Einrichtungen / Komponenten
 - Einstellprotokolle der Erzeugungseinheiten
 - Einstellprotokoll des EZA-Reglers
 - Funktionsnachweis der Wirkleistungsregelung
 - Funktionsnachweis der Blindleistungsregelung
 - Protokoll und Fotodokumentation der Vor-Ort-Begutachtung der Erzeugungsanlage

Das Ergebnis der Vorprüfung wird mit der *Checkliste zur Eingangsprüfung der Inbetriebsetzungsunterlagen (CL_04)* hinsichtlich der Vollständigkeit der Datenpunkte dokumentiert und eine begründete Entscheidung zur Aufnahme der Evaluierung darin schriftlich formuliert. Diese wird dem Auftraggeber ebenfalls mitgeteilt und im Falle fehlender Daten eine angemessene Frist für die Nachreichung eingeräumt.

2.3 Evaluierung und Berichtserstellung

Sofern die Eingangsprüfung der Inbetriebsetzungsunterlagen im Ergebnis die Aufnahme der Evaluierung ermöglicht, erfolgt die Bewertung durch den projektbetreuenden Experten Evaluierung. Dabei sind die Inbetriebsetzungsunterlagen entsprechend VDE-AR-N 4110: 2018-11 hinsichtlich folgender Punkte zu prüfen:

1. Der Aufbau der Erzeugungsanlage entspricht dem Anlagenzertifikat sowie den Vorgaben des Netzbetreibers.

2. Die Parametrierung der Erzeugungsanlage stimmt vollständig mit dem Anlagenzertifikat überein. Die Soft- und Firmwarestände der Erzeugungseinheiten und des EZA-Reglers sowie Funktionsnachweise liegen vor.
3. Das Konzept zur statischen Blindleistungsbereitstellung, das Konzept zur Wirkleistungssteuerung, die Umsetzung der dynamischen Netzstützung und das Schutzkonzept wurden unter Berücksichtigung der Anforderungen des Netzbetreibers umgesetzt.
4. Prüfung der Schutzprüfprotokolle.

Die Ergebnisse der Evaluierung werden abschließend in einem standardisierten *Evaluierungsbericht zur Konformitätserklärung (DV_12)* dokumentiert und nach Sichtung durch den Abteilungsleiter Evaluierung mit einem entsprechenden Votum zur Konformität an denjenigen Zertifizierer der Abteilungsleiter Bewertung und Zertifizierung übergeben, der zuvor bereits das Anlagenzertifikat für die gegenständliche Erzeugungsanlage erstellt hat.

3 Bewertung

3.1 Konformitätsbewertung und Ausstellung der Konformitätserklärung

Der Zertifizierer bewertet die Daten- und Ergebnislage auf Basis der vollständig eingereichten Inbetriebsetzungserklärung und des vorliegenden Evaluierungsberichts und trifft die abschließende Entscheidung zur Konformität.

Im Falle eines positiven Votums stellt die ZfDE anhand der *Dokumentvorlage zur Konformitätserklärung (DV_09)* die Konformitätsurkunde aus, welche die konforme Umsetzung der Erzeugungsanlage zur VDE-AR-N 4110: 2018-11 und zum Anlagenzertifikat B bescheinigt. Dieses verliert mit Ausstellung der Konformitätserklärung seine Gültigkeit, womit auch der Überwachungsprozess des Anlagenzertifikates durch ZfDE endet.

Die Konformitätserklärung samt mitgeltender Anlagen (Inbetriebsetzungserklärung, Evaluierungsbericht, Anlagenzertifikat B) geht abschließend in elektronischer Form an den Auftraggeber. Die Erzeugungsanlage kann in den Regelbetrieb überführt werden, wozu der Netzbetreiber dem Auftraggeber nach dessen Einreichung der Konformitätserklärung eine endgültige Betriebserlaubnis ausstellt.

3.2 Verfahrensweise bei Abweichungen bzw. Nichtkonformität

Durch den Zertifizierer festgestellte Nichtkonformitäten führen zu einer negativen Konformitätsentscheidung. Diese wird dem Auftraggeber durch den Abteilungsleiter Bewertung und Zertifizierung mit detaillierter Untersetzung dargestellt. Äußert der Auftraggeber Interesse an der

VA_03	Zertifizierungsordnung – Teil 3: Konformitätserklärung	
-------	--	---

Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses, so informiert ihn der Abteilungsleiter Bewertung und Zertifizierung über die zu wiederholenden Evaluierungsschritte und den korrespondierenden Aufwand seitens ZfDE in Form eines separaten Nachtragsangebotes. Wird dieses vom Auftraggeber akzeptiert, so wird das Projekt an den betreuenden Experten der Evaluierung zur Verifizierung der Korrektur der Nichtkonformitäten übergeben, wonach sich der Standardprozess nach Abschnitt 2.3 und 3.1 wiederholt.

Auch bei positiver Zertifizierungsentscheidung ist die ZfDE berechtigt, das Zertifikat bei fehlender Anzahlung durch den Auftraggeber zurückzuhalten.

4 Mitgeltende Unterlagen

VA_02	Zertifizierungsordnung – Teil 2: Evaluierung & Zertifikatserstellung
LF_02	Kundenleitfaden zur erforderlichen Informationsbereitstellung für die Erstellung einer Konformitätserklärung
CL_04	Checkliste zur Eingangsprüfung der Inbetriebsetzungsunterlagen
DV_12	Dokumentvorlage für Evaluierungsbericht zur Konformitätserklärung
DV_09	Dokumentvorlage zur Konformitätserklärung